

FU Hagen - Mündliche Prüfung am 08.11.02

Prüfer: Prof. Eisenhardt, PA Gesthuysen (beide milde und freundlich gestimmt)

Nachfolgend eine kurze Zusammenfassung der abgefragten Themen – ohne Gewähr auf Richtigkeit und Vollständigkeit.

Viel Erfolg für die nachfolgenden Kollegen !

- Sportverein pachtet Grundstück von der Stadt und baut darauf eine Sporthalle.
Eigentümer der Sporthalle ? die Stadt (§ 946 BGB)
Ausnahme: Erbbaurecht

- Kunstliebhaber K kauft Bild bei Galerist G. Bild soll ein echter P.... sein. Nachträglich stellt K fest, dass das Bild nicht echt ist.
Was kann K tun ? Sachmängelhaftung §§ 459, 462 BGB etc.
Erörterung der Kriterien gemäß §§ 459, 462 BGB

Abwandlung: Weiterverkauf des Bildes durch K an japanische Galerie mit Gewinn.
Nachträglich stellt K die Unechtheit fest und informiert die JP-Galerie. Weiterverkauf wird rückgängig gemacht.
Ansprüche K gegen G ? u.a. §463 iVm. §252 BGB

- Käufer K kauft Rasenmäher bei Händler H. Beigefügt ist eine Bedienungsanleitung, u.a. Angaben zum erforderlichen Benzingemisch. Diese Angaben sind jedoch fehlerhaft. K füllt Benzingemisch gemäß Anleitung in den Benzintank ein und mäht. Rasenmäher explodiert. Rasenmäher selbst war o.k..
Ansprüche K gegen H: pVV, Erörterung der Kriterien

- RechtsBerG:
Mandant M beauftragt Patentanwalt P mit Ausarbeitung eines Vertriebsvertrages.
Nach Ausarbeitung will M die Vergütung nicht bezahlen. Zu Recht ?
(hier kontroverse Diskussion zwischen Prüflingen und Prüfern)
PA Gesthuysen: Ja, wg. §134 BGB
Prof. Eisenhardt: Nein, Verweis auf analogen Fall im Hagen-Skript (Verkauf von 10 Fl. Wein/Bier außerhalb der Ladenöffnungszeiten, Rechtsgeschäft wirksam trotz VO)

Abwandlung: Vertriebsvertrag „fehlerhaft“; Greift Haftpflichtversicherung des P ein ?
Nein; Ausarbeiten Vertriebsvertrag fällt nicht in den Tätigkeitsbereich eines PA (vgl. RechtsBerG) ==> Tätigkeit nicht versichert; Haftung des P mit Privatvermögen

- EV, Beweisaufnahme, Rechtszüge im Patentrecht;
Revision bei EV ? Nein (§ 545 II ZPO)